

**G8****Titel** Nur Ja heißt Ja!**AntragstellerInnen** Berlin**Zur Weiterleitung an** angenommen  mit Änderungen angenommen  abgelehnt

---

## Nur Ja heißt Ja!

- 1 Wir fordern die Einführung eines Zustimmungsgesetzes „Ja heißt Ja“ nach schwedischem Vorbild. Dazu soll in  
2 § 177 Abs. I StGB „gegen den erkennbaren Willen“ durch „ohne die Zustimmung“ ersetzt werden.
- 3 Im Deutschen Strafrecht gilt seit dem Jahr 2016: Nur, wenn eine sexuelle Handlung gegen den erkennbaren  
4 Willen der\*des Betroffenen vorgenommen wurde, ist sie strafbar und kann als Vergewaltigung gelten. Daraus  
5 entstand der Slogan: Nein heißt Nein.
- 6 Vor der Reform von 2016 galt in Deutschland: Nur, wenn Gewaltanwendung nachgewiesen werden konnte,  
7 handelte es sich juristisch um eine Vergewaltigung.
- 8 Die Reform des Sexualstrafrechts von 2016 ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Mit „Nein heißt  
9 Nein“ ist der Paradigmenwechsel jedoch nicht geschafft. Immer noch müssen Betroffene sexualisierter Ge-  
10 walt und sexueller Belästigung ihre erkenntliche Ablehnung der Taten vor Gericht beweisen, damit die Tat  
11 als solche strafrechtlich verfolgt werden kann.“ durch „Immer noch müssen Betroffene sexualisierter Gewalt  
12 und sexueller Belästigung damit rechnen, dass sie im Laufe einer strafrechtlichen Verfolgung ihre erkenntli-  
13 che Ablehnung der Taten vor Gericht beweisen müssen. Die aktuelle gesetzliche Lage impliziert, dass sexuelle  
14 Handlungen grundsätzlich gestattet sind, außer wenn sie deutlich und erkennbar abgelehnt werden. Damit  
15 wird Zustimmung einseitig vorausgesetzt ohne die Pflicht, sich das Einverständnis aller Involvierten vor der  
16 Handlung einzuholen.
- 17 Statistiken zeigen deutlich, dass sieben von zehn Betroffene sexueller Übergriffe in eine Art Schockzustand  
18 verfallen, sodass sie sich gar nicht wehren oder widersprechen können. Deshalb muss es rechtlich nicht nur  
19 um Abwehr oder Nein-Sagen gehen – sondern um ein klares Einverständnis. Nur, wenn alle Involvierten ex-  
20 plizit „Ja“ zum Sex oder sexuellen Handlungen sagen oder dies auf andere Art eindeutig signalisieren, sind  
21 diese einvernehmlich. Damit liegt die Bringschuld nicht mehr alleine bei den potenziellen Betroffenen, die nur  
22 durch eine wehrhafte Haltung und aktive Handlung ihren Willen ausdrücken können. Die Verantwortung liegt  
23 dann auch endlich bei allen Akteur\*innen, denn nur bei im Vorfeld erklärten Konsens aller Akteur\*innen gel-  
24 ten sexuelle Handlungen als einvernehmlich, nicht erst dann, wenn sich ein\*e Betroffene\*r nicht zur Wehr  
25 setzt.
- 26 Außerdem findet mit der Gesetzesänderung von der Haltung „Nein heißt Nein“ hin zu einem „Ja heißt Ja“ ein  
27 grundsätzliches, nötiges Umdenken statt: Während „Nein heißt Nein“ eher reaktiv ist, ist „Ja heißt Ja“ hingegen  
28 präventiv. Sex muss immer freiwillig sein. Ist er nicht freiwillig, ist es Unrecht und muss in allen juristischen  
29 Abstufungen bestraft werden. Das bedeutet: Selbst, wenn Täter\*innen keine Gewalt oder Drohungen anwen-  
30 den und Betroffene nicht in der Lage sind ein „Nein“ zu signalisieren, darf kein Einvernehmen vorausgesetzt  
31 werden. Zustimmung ist ein aktives Signal und kein passives Hinnehmen. Nichts zu sagen ist kein „Ja“- Signal.  
32 Das gilt sowohl für neue sexuelle Partner\*innen als auch in bestehenden Beziehungen – egal wie viele Perso-  
33 nen involviert sind. Zudem gilt das für jede Art von sexuellen Praktiken und ebenso im Verlauf eines sexuellen  
34 Aktes. Zustimmung kann sich im Verlauf ändern, sich nur auf bestimmte Handlungen beziehen und gilt nicht  
35 wiederholt. Das sollte selbstverständlich sein, ist jedoch leider nicht in allen Teilen der Gesellschaft Konsens.  
36 Ein Zustimmungsgesetz kann dabei den gesellschaftlichen Paradigmenwechsel in Gang bringen, in dem genau

37 das gesetzlich verankert und in der Rechtspraxis umgesetzt wird.

38 Betroffene sexualisierter Gewalt trauen sich häufig nicht, Täter\*innen anzuzeigen. Sie haben Angst vor Stig-  
39 matisierung oder sind sich einfach unsicher, was passiert ist. Ja heißt Ja“ ändert etwas Entscheidendes in der  
40 Wahrnehmung – auch in der Wahrnehmung der Täter\*innen: Wer aktiv nachfragen muss, um Zustimmung  
41 zu erhalten, lässt keinen Interpretationsspielraum mehr zu. Dies stärkt Betroffene sexualisierter Gewalt und  
42 sexueller Belästigung.

43 Bisher können Täter\*innen behaupten, sie hätten nicht gewusst wie alt ihr Gegenüber war oder ob ihr Gegen-  
44 über betrunken oder nicht bei Bewusstsein war. Mit einem Zustimmungsgesetz würde so etwas als Fahrlässig-  
45 keit gelten, da nicht wie bisher bei einem fehlenden „Nein“ von Zustimmung ausgegangen werden darf.

46 Somit ändern sich v.a. zwei Dinge:

47 1. Die Art und Weise, wie über sexuelle Übergriffe gesprochen wird und wie vor Gericht gefragt wird. Ein  
48 Zustimmungsgesetz bewirkt, dass Täter\*innen vor Gericht gefragt werden, auf welche Art und Weise  
49 ihnen Zustimmung signalisiert wurde. Aktuell werden Betroffene dahingehend befragt, wie sie erkennt-  
50 liche Ablehnung gezeigt haben. Zustimmung steht mit diesem neuen Gesetz im Fokus, nicht Ablehnung.

51 2. Täter\*innen sind in der Verantwortung, da sie durch ein Zustimmungsgesetz in der Pflicht sind, das  
52 Einvernehmen aller beteiligten Personen zu prüfen. Damit werden Betroffene vor Gericht gestärkt.

53 Die Hemmschwelle für Betroffene sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung, Anzeige zu erstatten, ist ak-  
54 tuell enorm hoch, da sie generell unter Verdacht stehen zu täuschen. In der aktuellen rechtlichen Praxis, in der  
55 Betroffene ihre sichtbare Ablehnung der Tat beweisen müssen, ist es üblich, dass Betroffene jede soziale Inter-  
56 aktion mit den Täter\*innen rechtfertigen müssen. Diese Praxis führt dazu, dass den Betroffenen mindestens  
57 eine Mitschuld an der Tat unterstellt wird. Ihr Verhalten und ihre Kleidung werden dabei beurteilt und ihnen  
58 werden Schuld und Verantwortung für die Taten angelastet. Diese Rechtfertigungspraxis und Perspektive von  
59 Schuld und Verantwortung entspricht dem sogenannten „Slut- Shaming“. Schuld und Verantwortung liegen je-  
60 doch nie bei den Betroffenen, sondern immer bei den Täter\*innen. Dem wird ein klares Zustimmungsgesetz,  
61 im Sinne von „Ja heißt Ja“, gerecht.

62 Der Respekt vor dem Willen eines anderen Menschen stellt eine Voraussetzung sexueller Selbstbestimmung  
63 dar. Eine Änderung des Sexualstrafrechts ist somit unabdingbar, um endlich Einvernehmen beim Geschlechts-  
64 verkehr zur Bedingung aller sexuellen Handlungen zu machen. Respekt vor dem Willen eines Menschen ist  
65 Respekt vor der Würde eines Menschen.